

Vertrag LämmKom LISSA

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die eine gemeinsame zentrale Betriebsunterstützung für das für das Wohngeld-Fachverfahren LISSA.

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) schließen

- das Amt Mittleres Nordfriesland vertreten durch den Amtsdirektor,
sowie
- die Stadt Husum, vertreten durch den Bürgermeister

- im folgenden Dienstleister genannt –

und

- das Amt Föhr-Amrum, vertreten durch die Amtsdirektorin,
- (das Amt Mittleres Nordfriesland vertreten durch den Amtsdirektor)
- das Amt Südtondern, vertreten durch den Amtsdirektor,
- das Amt Viöl, vertreten durch den Amtsvorsteher,
- die Gemeinde Sylt, vertreten durch den Bürgermeister,
- der Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum, vertreten durch den Landrat,
- (die Stadt Husum, vertreten durch den Bürgermeister,)
- die Stadt Tönning, vertreten durch die Bürgermeisterin

- im folgenden Dienstleistungsnehmer genannt –

den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Die Sicherstellung der Betriebsunterstützung in den einzelnen Wohngeldverwaltungen gestaltet sich problematisch. Der zeitliche Aufwand in den einzelnen Verwaltungen steht dazu, in Bezug auf das benötigte Fachwissen, in einem klaren Missverhältnis. Die Komplexität der Aufgabe macht es schwer, diese mit geringem Umfang erfolgreich in jeder Wohngeldstelle einzeln zu etablieren. Die Zusammenlegung dieser Aufgabe - von allen Verwaltungen hin zu zwei Anstellungsträgern - ist daher sinnvoll. Die Vereinbarungspartner verfolgen das Ziel Synergieeffekte zu nutzen. Durch die Bündelung von Aufgaben im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit sollen die übertragenen Aufgaben effektiver und wirtschaftlicher wahrgenommen werden.

§ 1 Dienstleistung

Die Dienstleister richten jeweils eine halbe Stelle für die Systembetreuung des Wohngeldprogramms (Lämmkom Lissa) ein. Die Stellen sollen mindestens 15 Wochenstunden umfassen und 50 % des Umfangs eines Vollzeitäquivalentes nicht überschreiten. Die Anforderungen an die Stellenbesetzung richten sich nach der Aufgabenbeschreibung in § 2 dieses Vertrages. Die Sicherstellung der Systembetreuung erfolgt für alle 7 Wohngeldstellen (Dienstleistungsnehmer) im Kreis Nordfriesland sowie für den Kreis Nordfriesland als Träger der Fachaufsicht.

§ 2 Umfang der Dienstleistung

- (1) Die zu erbringende Dienstleistung umfasst folgende Aufgaben:
- Steuerung und Systemkoordination des Fachverfahrens Lämmkom LISSA
 - Anwenderbetreuung (Systemer/in)
 - Projektarbeit (Steuerung und Verantwortung für systemrelevante Großprojekte des Fachverfahrens)
 - Optimierung des Leistungsmanagements im Fachverfahren
 - sonstige fachliche Aufgaben
 - Koordination bei der Klärung grundlegender Datenschutzfragen.

Näheres kann der Aufgabenbeschreibung zur Betriebsunterstützung Lämmkom Lissa entnommen werden, die als Anlage I Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Die Systemkoordinatoren berichten regelmäßig über Art, Umfang und Fortschritt der Aufgabenwahrnehmung. Berichtet wird mindestens einmal jährlich und zusätzlich nach Anforderung.

(3) Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich in einem gemeinsamen Termin der Wohngeld-Leitungen zuzüglich Kreis (Fachdienstleitung Soziales und Hauptsachgebietsleitung der Wohngeld-Fachaufsicht). Der Kreis stellt sicher, dass ein regelmäßiger Austausch

erfolgt. Bei Bedarf werden die Systemkoordinatoren auch in weitere Runden zur Berichterstattung eingeladen (z.B. Kommunale Verwaltungsleiter-Runde).

(4) Verwaltungsübergreifende Entscheidungen und Priorisierungen hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung werden zwischen allen Vertragsparteien verbindlich abgestimmt.

§ 3 Kostenverteilung

(1) Die zu verteilenden Kosten umfassen die für die Tätigkeit der Systemkoordination tatsächlich angefallenen Personalkosten und die Kosten des Arbeitsplatzes (Sachkosten inkl. IT und 20% Gemeinkosten) gem. der jeweils aktuellen Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Weiter werden Kosten für anfallende Stellenbewertungen mit übernommen, soweit diese notwendig sind. Dies liegt im Ermessen des jeweiligen Dienstleisters.

(2) Die Ämter und die Städte als Träger der Wohngeldstellen tragen 70 % der Kosten, der Kreis Nordfriesland übernimmt 30 % der Kosten.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eventuell zukünftig anfallende Umsatzsteuern Teil der umzulegenden Kosten sind.

(4) Die 70 % der Kosten von den Wohngeldstellen werden gemäß dem Verteilungsschlüssel (Anlage II) auf die Träger der Wohngeldstellen umgelegt.

(5) Der Schlüssel basiert auf den Jahreszahlen des Jahres 2023. Er gilt für die drei darauffolgenden Jahre als Abrechnungsgrundlage (2024 – 2026). Im letzten Jahr der Gültigkeit (hier 2026) werden die Zahlen erneut erhoben und der Schlüssel aktualisiert. Dieser ersetzt den zuletzt geltenden Schlüssel automatisch und gilt dann wieder für die drei darauffolgenden Jahre. Das Aktualisierungsverfahren wiederholt sich fortlaufend.

(6) Die Dienstleister sind gemeinsam, im Rahmen der Abrechnung, für die Durchführung der Aktualisierung des Verteilungsschlüssels verantwortlich.

§ 4 Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Kosten erfolgt pro Quartal. Jeweils im Folgemonat nach dem jeweiligen Quartal.

(2) Die Dienstleister stellen die für die Abrechnung der Kosten benötigten Daten zur Verfügung.

(3) Durch die Dienstleister wird eine gemeinsame Abrechnung für alle Vertragsparteien erstellt.

(4) Das Amt Mittleres Nordfriesland übernimmt die Aufgabe der Abrechnung für die Dauer seiner Funktion als Dienstleister zuzüglich eines Monats. Endet die Funktion als Dienstleister innerhalb eines Quartals ist eine außerplanmäßige Abrechnung im Folgemonat nach der Beendigung zu fertigen.

§ 5 Haftungsbeschränkung

(1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Wohngeldstellen, insbesondere bezüglich der Leistungsauszahlung, verbleibt grundsätzlich bei den Dienstleistungsnehmern.

(2) Eine mögliche Haftung des Dienstleisters gegenüber dem Dienstleistungsnehmer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Kündigung

(1) Eine Kündigung dieses Vertrages ist durch jede der Beteiligten Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Folgejahres möglich.

(2) Den Dienstleistern steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der von Ihnen mit der Aufgabe betraute Mitarbeiter die oben beschriebene Stelle nicht länger ausübt.

(3) Den Dienstleistungsnehmern steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass eine der beiden einzurichtenden Stellen länger als 6 Monate nicht besetzt ist. Als nicht besetzt gilt die Stelle ebenfalls im Falle einer Erkrankung über 6 Monate, bei einem Beschäftigungsverbot, Elternzeit oder weiteren hier nicht aufgeführten Umständen, die für eine länger als 6 Monate dauernden Ausfall des eingesetzten Mitarbeiters führen. Dem in der Folge allein verbleibenden Dienstleister steht unter den genannten Voraussetzungen ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht zu.

(4) Das Sonderkündigungsrecht nach den Absätzen 2 und 3 muss jeweils spätestens 3 Monate nach Bekanntwerden der für die Kündigung maßgeblichen Umstände ausgeübt werden. Die Sonderkündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich.

(5) Vor der Ausübung eines Kündigungsrechtes soll die Runde der Sozialzentrumsleitungen einschließlich Verwaltungsleitung Amt Viöl über die beabsichtigte Kündigung informiert werden, damit diese Runde über die Möglichkeiten zur Fortsetzung des Vertrages beraten kann.

§ 7 Inkrafttreten und Dauer

Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen und tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Partner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieser Vereinbarung zu einigen.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Die Partner verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahekommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit oder vor Ausübung eines Kündigungsrechtes, einen Einigungsversuch mit dem Ziel der Fortsetzung des Vertrages durchzuführen. Die betroffene Partei fordert den Kreis auf zeitnah einen gemeinsamen Termin der Wohngeld-Leitungen zuzüglich Kreis einzuberufen.
- (4) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Anlage I Aufgabenbeschreibung Betriebsunterstützung Lämmkom Lissa

Anlage II Verteilungsschlüssel 2023 über 70 % der Kosten von den Wohngeldstellen

Ort, Datum

Unterschrift (Amt Föhr-Amrum)

Ort, Datum

Unterschrift (Amt Mittleres
Nordfriesland)

Ort, Datum

Unterschrift (Amt Südtondern)

Ort, Datum

Unterschrift (Amt Viöl)

Ort, Datum

Unterschrift (Gemeinde Sylt)

Ort, Datum

Unterschrift (Kreis Nordfriesland)

Ort, Datum

Unterschrift (Stadt Husum)

Ort, Datum

Unterschrift (Stadt Tönning)